OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700287/2/BP/SA

Datum:
Linz, 6. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Mai 2017, GZ: Sich96-53-2017, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes,

zu Recht :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Mai 2017, GZ: Sich96-53-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs.1 Z. 1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben seit zumindest Dezember 2016 in E, A.straße 24 15, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 15.05.2017 unterlassen, sich beim Meldeamt der Marktgemeinde E polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat. Sie haben erst am 16.05.2017 einen Hauptwohnsitz in E, A.straße 2415, angemeldet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 (MeldeG) idgF.“

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:
„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion E vom 03.03.2017, GZ: VStV/917100110883/001/2017-1. Der Anzeige zu Folge haben Sie seit zumindest Dezember 2016 in E, A.straße 24 /5, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis 02.03.2017, 09:00 Uhr, unterlassen, sich beim Meldeamt der Marktgemeinde E polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.

Der Sachverhalt wurde der PI E bekannt bzw. wurde von dieser eine Wohnsitzerhebung durchgeführt, nachdem Sie einen von der BH Gmunden verfassten RSa-Brief (Zahl: VertR21-827-2015-Lai), gesandt an den damals gemeldeten Hauptwohnsitz in E, I.straße 3512, nicht behoben haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat Sie daher mit Strafverfügung vom 09.03.2017, Zahl: Sich96-53-2017, wegen einer Übertretung des § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 idgF. mit einer Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, im Nichteinbringungsfall 34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft.

Mit E-Mail vom 03.04.2017 brachten Sie einen Einspruch bei der Behörde ein. Sie haben die Tat darin bestritten.

Mit E-Mail vom 10.04.2017 wurde die PI E ersucht eine Stellungnahme zum Einspruch vom 03.04.2017 abzugeben. Die PI E gab mit Schreiben vom 12.04.2017, GZ: VStV/917100110883/002/2017, folgende Stellungnahme ab:
‚... Die Angaben in der unter oa. GZ VStV-Anzeige werden vollinhaltlich aufrechterhalten. Es ist, wie im Einspruch angeführt, richtig, dass sich Genannter im April 2016 unter der Adresse E, I.straße 35, ordnungsgemäß angemeldet hat und dort auch gewohnt hat. Zufolge Angaben seiner Mutter E H musste C H jedoch aufgrund der Rückkehr seines Vaters R H aus dem Krankenhaus und den daraus entstandenen beengten Wohnverhältnissen sowie den persönlichen Konflikten zwischen Vater und Sohn die Wohnung verlassen. Frau H bestätigt auch das seit zumindest Ende letzten Jahres bestehende Verhältnis zu S F und den Umstand, dass ihr Sohn C seit diesem Zeitpunkt bei dieser an der Adresse E, A.straße 24, wohnt. Sie selbst habe C H bereits mehrmals zur Ummeldung gedrängt, dieser hat jedoch immer abgelehnt. C H und S F sowie deren Tochter würden des Öfteren auf Besuch kommen, jedoch niemals bei ihr übernachten. Auf die Frage nach persönlichen Gegenständen des C H in der do. Wohnung gab Frau H an, dass er nur mehr seine Arbeitsschuhe (die er aufgrund seiner Krankheit derzeit sowieso nicht brauche) und Schlapfen sowie einige wenige Kleidungsstücke zurückgelassen habe. Aufgrund der angeführten Umstände ist nach ho. Meinung der Vorwurf einer Meldegesetzübertretung aufrechtzuerhalten.‘
Nachdem sich der Sachverhalt durch die Stellungnahme der PI E nicht geändert hat war ein weiteres Parteiengehör nicht mehr erforderlich.

Mittlerweile haben Sie am 16.05.2017 einen Hauptwohnsitz in E, A.straße 24 15, angemeldet.

Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen: (...)

Ihre Mutter, E H, gab gegenüber der Polizei an, dass Sie seit Dezember 2016 nicht mehr an der Adresse E, I.straße 35 12, sondern in E, A.straße 24 /5, dies ist die Adresse Ihrer Lebensgefährtin, Fr. F S, wohnhaft sind. Sie kommen jedoch des Öfteren auf Besuch zu Ihrer Mutter, übernachten dort jedoch nie. Weiters haben sie an Ihrem früheren Wohnsitz nur wenige persönliche Gegenstände (z. B.: derzeit nicht benötigte Arbeitsschuhe, Schlapfen und wenige Kleidungsstücke) zurückgelassen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die überwiegende Aufenthaltsdauer seit zumindest Dezember 2016 jedenfalls in E, A.straße 24 15, wo auch Ihre Lebensgefährtin wohnhaft ist und auch deshalb ein besonders stark ausgeprägtes Nahverhältnis zur dortigen Örtlichkeit besteht, befunden hat.

Die Behörde hat keinerlei Motivation Ihnen einen „Hauptwohnsitz" bzw. Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu diktieren, unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhaltes ist für die Behörde jedoch eindeutig, dass sich Ihr tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bzw. Hauptwohnsitz im Sinne der Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 idgF. im Tatzeitraum entgegen Ihren substanzlosen und unbegründeten Behauptungen im Einspruch jedenfalls nicht an der Adresse E, I.straße 35 12, sondern an der Adresse E, A.straße 24 15, befunden hat. Sie haben diesen Wohnsitz nicht innerhalb von drei Tagen, angemeldet. Ihre Angaben im Einspruch sind nur als Schutzbehauptungen zu sehen und können die angelastete Verwaltungsübertretung nach dem Meldegesetz nicht entkräften.

Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist aufgrund des gesamten Sachverhaltes erwiesen, dass Sie den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt haben. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden, ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren und die Einvernahme von Zeugen war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.

(...)

Die Nichtbeachtung der Meldevorschriften, sohin die Unterlassung der An- als auch der Abmeldung schädigt in nicht unerheblichem Maß das gesetzlich geschützte Interesse an der Information und Kontrolle von Personen im Hinblick auf deren Unterkunft, von Bevölkerungsbewegungen sowie der Möglichkeit behördliche Schriftstücke ohne unnötigen Aufwand zuzustellen. Der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Übertretung kann deshalb nicht als gering angesehen werden, sowie ebenfalls das Ausmaß des Verschuldens. Gemäß der
Anzeige der PI E wurden Sie bereits am 02.03.2017 darauf aufmerksam gemacht, dass Sie sich umzumelden haben. Sie haben dies damals jedoch nicht eingesehen und gaben gegenüber der Polizei bekannt, dass dies quasi nicht nötig sei. Obwohl Sie bereits zu diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des Meldegesetzes „erinnert" wurden, haben Sie die Anmeldung am aktuell gemeldeten Hauptwohnsitz erst am 16.05.2017, somit über zwei Monate später, vorgenommen. Auch in Anbetracht der über einen langen Zeitraum vorsätzlichen Missachtung der Sie treffenden Verpflichtungen nach dem Meldegesetz, dies wird im Rahmen der Strafbemessung auch erschwerend berücksichtigt, ist die Übertretung nicht als geringfügig anzusehen.

(...)

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde bis jetzt nicht nachgewiesen. Daher wird von der Behörde eine Einschätzung vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Sie keine Sorgepflichten haben und Sie kein Vermögen haben. Die Behörde geht zudem davon aus, dass Sie jedenfalls ein Einkommen über dem derzeit bestehenden Richtsatz für die Gewährung der Oö. Mindestsicherung beziehen. Diesbezüglich wird von einem für Sie im Rahmen der Strafbemessung sehr günstigen Fall ausgegangen. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich die verhängte Strafe im absolut untersten Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens (bis zu 726 Euro) befindet, erscheint eine eigene Aufforderung die Eikommens- Vermögens und Sorgepflichten nachzuweisen im Sinne der Verfahrensökonomie nicht mehr von Relevanz. Die Strafe erscheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Strafe hat zudem generalpräventive Wirkung. Mildernd wurde gewertet, dass Sie bis jetzt einschlägig nicht vorbestraft wurden und Sie seit 16.05.2017 den Hauptwohnsitz korrekt in E, A.straße 24 15, angemeldet haben.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 21. Juni 2017, worin dieser begründend wie folgt ausführt:
„1. Ich habe eine Meldeadresse gehabt.

2. Ein Hinweisen auf ein Ummelden hätte genügt.
3. Mit meiner Freundin bin ich die ersten Monate nur hin- u. wieder zusammen gewesen.
4. Ich habe mich bereits umgemeldet.“

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt im Grunde geklärt war und auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Es ist unbestritten, dass der Bf zum Tatzeitpunkt eine Meldeadresse hatte und dass er sich mittlerweile ummeldete. Der Anmerkung, er sei mit seiner Freundin in den ersten Monaten nur hin und wieder zusammen gewesen, mangelt es zum Einen an Konkretheit, da nicht hervorgeht, auf welchen Zeitraum sich diese bezieht und zum Anderen würde sie den – auf die unbestrittenen Angaben der Mutter des Bf gestützten – Sachverhalt nicht entkräften, da auch vom Bf selbst unbestritten ist, dass er nicht mehr an der gemeldeten Adresse wohnhaft war. Diese wage gebliebene Anmerkung Nr. 3 in der Beschwerde ist sohin wenig substanziert allenfalls als Versuch einer Schutzbehauptung nicht weiterzuverfolgen.

III.

IIII.1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr 505/1994 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 1 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Meldegesetz 1991 lauten:
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Bf erst am 15. Mai 2017 an der in Rede stehenden Wohnadresse in der A.straße behördlich anmeldete. Weiters ist aber auch völlig klar, dass er – infolge von Platzproblemen und persönlichen Divergenzen mit dem Vater Ende des Jahres 2016 aus der elterlichen Unterkunft aus- und zu seiner Freundin umzog, wobei an der vorigen Wohnadresse nur wenige Kleidungsstücke zurückblieben. Dass es sich hiebei um eine Änderung des Hauptwohnsitzes im Sinne des Meldegesetzes handelte, bedarf keiner weiteren Erläuterungen, weshalb dazu auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden darf. § 3 Meldegesetz stellt nicht darauf ab, ob eine Person überhaupt gemeldet ist, sondern, ob die Hauptwohnsitzmeldung den tatsächlichen Lebensumständen entspricht, weshalb die diesbezügliche Einwendung des Bf ins Leere geht. Auch, dass sich der Bf mittlerweile den Lebensumständen gemäß gemeldet hat, macht die ursprüngliche Tatbegehung an sich nicht ungeschehen. Zuletzt ist anzuführen, dass das Meldegesetz für das ggst. Zuwiderhandeln eine Strafe vorsieht, weshalb es nicht – wie der Bf vermeint – genügt haben würde, ihn auf seine Meldepflicht hinzuweisen, da ihm die Verpflichtung schon ex lege erwuchs.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass ihm die Meldepflicht oblag. Auch ergeben sich – wie die belangte Behörde anführt – Sachverhaltsmomente, wonach der Bf eher im Sinne eines „na wenn schon“ die Folgen seiner Tatbegehung subjektiv in Kauf nahm, was auf dolus eventualis schließen lässt.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Es sei angemerkt, dass auch das LVwG Oberösterreich keinen Anlass gefunden haben würde, diese zu bemängeln. Die Strafhöhe bemisst sich im Übrigen lediglich bei rund einem Zwanzigstel des gesetzlichen Strafrahmens.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen, da dieser Mindestsatz in § 52 Abs. 2 VwGVG vorgesehen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree